

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Christian Gerhards -Unternehmensberatung-

Stand Februar 2021

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen der Firma Christian Gerhards - Unternehmensberatung (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) gelten zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen Besteller von Dienstleistungen (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt). Sie regeln die Erbringung von Dienstleistungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber im Bereich der Unternehmensberatung. Aufträge werden ausschließlich zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abgeschlossen und ausgeführt. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht schriftlich anerkannt wurden. Mit der Beauftragung gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen als angenommen. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.

2. Leistungen des Auftragnehmers

Die Tätigkeit des Auftragnehmers besteht in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung. Der konkrete Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Tätigkeiten richtet sich nach dem jeweils schriftlich erteilten Auftrag. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der vereinbarten Leistungen, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Insbesondere schuldet der Auftragnehmer kein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis oder einen konkreten Erfolg. Eine rechtliche Beratung erfolgt nicht. Auch die Erbringung von rechts-, finanz- oder steuerberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen. Ergibt sich die Notwendigkeit weiterer Beratungstätigkeit, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinweisen. Kommt die Hinzuziehung von Berufsträgern mit besonderer staatlicher Zulassung (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater) in Betracht, sind diese vom Auftraggeber unmittelbar zu beauftragen.

Der Auftrag wird vom Auftragnehmer nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung gewissenhaft, unabhängig und verschwiegen ausgeführt. Die Empfehlungen des Auftragnehmers bereiten die unternehmerischen Entscheidungen des Auftraggebers vor, können diese aber nicht ersetzen. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über Zeitpunkt sowie über Art und Umfang der Umsetzung der vom Auftragnehmer empfohlenen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer die Umsetzung abgestimmter Maßnahmen begleitet. Mündlich erteilte Auskünfte sind erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen.

Erbringt der Auftraggeber auch nach Aufforderung die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist der Auftragnehmer nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder stattdessen das vereinbarte Gesamthonorar abzüglich der durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen in Rechnung stellen.

4. Vergütung

Die Vergütung für die Leistungen des Auftragnehmers wird vertraglich gesondert vereinbart. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagsvergütungen und für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse zu fordern. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt durch gesonderte Rechnungsstellung (Vorschuss-, Abschlags- u. Abschlussrechnungen), nach der das Honorar sofort und ohne Abzug fällig ist. Der Auftraggeber wird das Honorar nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung auf das Konto des Beraters innerhalb von fünf Tagen überweisen. Sollte der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, verlängert sich die Frist um einen Tag. Eine Zurückbehaltung oder Aufrechnung des Honorars ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Auftraggebers vom Auftragnehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Werden angeforderte Vorschüsse oder Abschlagszahlungen nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Tätigkeiten bis zum vollständigen Ausgleich der Forderung einzustellen. Ferner bleibt dem Auftragnehmer die Kündigung des Vertrages nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung vorbehalten. Für den Fall der Kündigung gelten für den Ersatz der dem Auftragnehmer bis dahin entstandenen Aufwendungen und für den Ausgleich der vereinbarten Gesamtvergütung die gesetzlichen Regelungen. Die Vertragsparteien bewahren wechselseitig Stillschweigen über die getroffene Vergütungsvereinbarung.

5. Stornierung des Vertrages

Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag bis zum ersten Beratungstermin zu stornieren. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt 25% der vereinbarten Gesamtvergütung, wenn der Rücktritt spätestens 4 Monate vor dem vereinbarten Beginn der Beratung erfolgt. Sie beträgt 50% der vereinbarten Gesamtvergütung, wenn der Rücktritt spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Beratungsbeginn erfolgt und 75%, wenn der Rücktritt weniger als 2 Monate vor dem vereinbarten Beratungsbeginn erfolgt. Die Absage eines einzelnen Beratungstermins wird gesondert geregelt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

9. Kündigung

Das Recht zur Kündigung eines erteilten Auftrages ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung. Kündigt der Auftraggeber außerordentlich aus wichtigem Grund, der nicht auf einem vertragswidrigen Verhalten des Auftragnehmers beruht, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf den Teil der vereinbarten Vergütung, der den bereits erbrachten Leistungen entspricht. Der Auftragnehmer kann als Schaden geltend machen, was ihm durch die vorzeitige Beendigung an Vergütung und sonstigen Leistungen aus dem Dienstverhältnis entgeht.

6. Vertraulichkeit

Die Präsentation und die Weitergabe der schriftlichen Ausarbeitungen oder Ergebnisse des Auftragnehmers an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. Im Falle der erlaubten Weitergabe wird der Dritte hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber einbezogen. Die vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen sind ausschließlich für die eigenen Zwecke des Auftraggebers bestimmt. Das Urheberrecht an den Unterlagen bleibt allein beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Angelegenheiten des Auftraggebers auch nach der Beendigung des Vertrages Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer von seiner Schweigepflicht entbunden hat. Diese Regelung gilt spiegelbildlich auch für den Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und wird insbesondere die gespeicherten Daten des Auftraggebers ohne dessen Zustimmung keinem Dritten zugänglich machen. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Datenschutzerklärung.

7. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung seines Auftrages ihm übergebenen Unterlagen, sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel, drei Jahre ab Beendigung des Auftrags auf, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen. Er verpflichtet sich, die ihm zum Zwecke der Durchführung des Beratungsauftrages überlassenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen. Nach Ausgleich seiner aus dem Auftrag resultierenden Vergütungsansprüche hat der Auftragnehmer, auf Verlangen des Auftraggebers, alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit zur Durchführung des Auftrags von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Er kann von den erstellten Unterlagen Kopien fertigen und diese zum Nachweis seiner Tätigkeit behalten. Die Erfüllung von Aufbewahrungs- und Nachweispflichten gegenüber Dritten obliegt dem Auftraggeber.

8. Haftung

Auskünfte, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg der vom Auftragnehmer empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet – sofern es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen oder aufgrund gesetzlicher Regelung unabdingbar sind. Die Haftung entfällt, sofern der eingetretene Schaden gleichfalls auf unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Auftraggebers beruht. Der Versand und die elektronische Übertragung jeglicher Daten erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers. Der Auftragnehmer erbringt seine Beratungsleistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen und Informationen. Die Gewähr für ihre sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist nicht zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen verpflichtet. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtgewährung von beantragten Förderleistungen, auch wenn sie im Auftrag oder im Namen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer beantragt wurden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Vertragsverhältnissen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist der Sitz des Auftragnehmers.

11. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Eine stillschweigende Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist ausgeschlossen.

Sollte eine Regelung dieser Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist zwischen den Parteien des Vertrages eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, falls diese Vertragsbedingungen eine regelwidrige Lücke aufweisen sollten, die durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist.

Die geltenden Datenschutzhinweise des Auftragnehmers sind wesentlicher Bestandteil dieser allgemeinen Vertragsbedingungen.